

act, even though sometimes, irrationally, they fail to comply“ (Hill, *The Hypothetical Imperative*, S. 430).

Weiterführende Literatur

Hare, Richard Mervyn: *The language of morals*, Oxford: Oxford University Press 1952.

Ludwig, Bernd: „Warum es keine ‚hypothetischen Imperative‘ gibt, und warum Kants hypothetisch-gebietende Imperative keine analytischen Sätze sind“, in: Klemme, Heiner / Ludwig, Bernd / Pauen, Michael / Stark, Werner (Hg.): *Aufklärung und Interpretation. Studien zu Kants Philosophie und ihrem Umkreis*, Würzburg: Königshausen & Neumann 1999, 105–124.

Schönecker, Dieter / Wood, Allen: *Kants ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘. Ein einführender Kommentar*, Berlin: Schöningh, 2002¹.

Schroeder, Mark: „The Hypothetical Imperative?“, in: *Australasian Journal of Philosophy* 83, 2005, 357–372.

Helke Panknin-Schappert / Rocco Porcheddu

Imperativ, kategorischer

Unter einem kategorischen Imperativ versteht Kant ein Handlungsgesetz, das sich an vernünftige Wesen richtet, die nicht notwendig vernünftig handeln und das in seiner Geltung nicht von einer kontingenten Zwecksetzung abhängig ist, sondern das unbedingt, ausnahmslos und allgemein gilt, d. h. als moralisches Gesetz. Statt vom kategorischen Imperativ spricht Kant auch (u. a.) vom moralischen Imperativ, apodiktischen Imperativ, Imperativ der Sittlichkeit, moralischen Gesetz, sittlichen Gesetz, Sittengesetz, Gebot und Gesetz der Sittlichkeit, obersten praktischen Prinzip, Prinzip a priori, Imperativ der Pflicht, Pflichtimperativ, wobei diese und weitere Ausdrücke oft, aber nicht immer synonym sind. Außerdem spricht Kant sowohl von dem (einen) kategorischen Imperativ, von verschiedenen, auch inhaltlich unterschiedlichen Formeln des kategorischen Imperativs wie auch im Plural von kategorischen Imperativen (inhaltlich gefüllten Handlungsanweisungen), die sich aus dem einen kategorischen Imperativ bzw. aus den verschiedenen Formeln ableiten lassen. In der allgemeinsten (und wirkungsmächtigsten) Formulierung lautet der kategorische Imperativ in der *GMS* so: „[H]andle nur

nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“ (4:421); in der *KpV* z. B. so: „Handle so, daß die Maxime Deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“ (5:30); und in der Einleitung zur *MS* formuliert Kant den kategorischen Imperativ z. B. so: „Handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann!“ (6:225). Weitere wichtige Stellen: 4:412–440; 5:19–41; 6:211–228; 6:379–413.

Verwandte Stichworte

Imperativ; Gesetz, moralisches; Pflicht; Tugendlehre

Vorgeschichte und historischer Kontext

Den Kerngedanken des Unterschieds zwischen hypothetischen und kategorischen (moralischen) Imperativen findet man schon in der 1762 abgeschlossenen und 1764 veröffentlichten *Deutlichkeit*, und in den 1764 erschienenen *Bemerkungen* ist er bereits zu einer Theorie genuin kategorisch-moralischer Verpflichtung weit fortentwickelt. Dennoch und obwohl Kant seit Mitte der sechziger Jahre in seinen Briefen wiederholt von einer ‚Metaphysik der Sitten‘ spricht (vgl. z. B. Brief an Herder vom 09. 05. 1768, 10:74), deren Kernstück der kategorische Imperativ ist – eine systematisch entwickelte Theorie des kategorischen Imperativs findet man erst in der *GMS* (1785). Der Sache nach kennt Kant den Begriff eines kategorischen Imperativs schon in der *KrV*, aber er nennt ihn dort (wie auch später immer wieder) ein reines praktisches (vgl. z. B. *KrV* A 800 / B 828) oder auch reines moralisches Gesetz (vgl. z. B. *KrV* A 807 / B 835). Zwar fällt bereits in der *KrV* der Ausdruck „Imperativ“ (*KrV* A 547 / B 575; *KrV* A 802 / B 830), aber den Terminus technicus ‚kategorischer Imperativ‘ – der im Unterschied zu ‚Metaphysik der Sitten‘ ein (aus dem logisch-grammatischen Gebrauch gewonnener) Neologismus Kants ist – findet man in den Druckschriften zum ersten Mal in der *GMS* (vgl. 4:414). Die historischen Vorläufer, Wurzeln und Kontexte, die von der Antike (insbes. der stoischen Philosophie) bis zu Kants unmittelbaren Vorgängern und Zeitgenossen (z. B. → Baumgarten und → Crusius) reichen, sind so vielfältig und umstritten wie der genaue Entwicklungsgang von Kants Ethik.

Philosophische Funktion

Der kategorische Imperativ hat als das grundlegende moralische Gesetz verschiedene Momente: Er ist erstens ein Gebot, das sich nützlich an alle sinnlich-vernünftigen (nicht rein-vernünftigen) Wesen richtet; er ist also ein „Imperativ“ (4:414). Der kategorische Imperativ ist außerdem als „unbedingtes praktisches Gesetz“ (4:463) „kategorisch“ (4:414), d. h. als moralisches Gesetz nicht an (kontingente) Zwecksetzungen gebunden. Schließlich ist der kategorische Imperativ auch ein „Gesetz der Freiheit“ (5:124) und damit das Gesetz der Autonomie. Spezifischer formuliert beinhaltet der kategorische Imperativ folgende Merkmale: Allgemeinheit (Universalität), Notwendigkeit, Apriorität, Nötigung, Pflicht, Synthetizität, Formalität, unbedingte Zweckhaftigkeit, Freiheit, Autonomie und, allgemein gesprochen, Moralität.

1 Der kategorische Imperativ als Imperativ

Der kategorische Imperativ ist ein \rightarrow *Imperativ*, weil er erstens ein objektives, vernünftiges Prinzip der Willensbestimmung ist (eine Vorschrift oder ein Gebot, eine Handlungsnorm), und weil er zweitens nützlich Charakter hat: „Die Vorstellung eines objectiven Princips, sofern es für einen Willen nützlich ist, heißt ein Gebot (der Vernunft) und die Formel des Gebots heißt *Imperativ*“ (4:413).

Allgemein gesprochen sind Imperative objektive, vernünftige Prinzipien der Willensbestimmung und damit Handlungsanweisungen: „Sie sagen, daß etwas zu thun oder zu unterlassen gut sein würde“ (4:413). Auch \rightarrow hypothetische Imperative, welche die „praktische Nothwendigkeit einer möglichen Handlung als Mittel zu etwas anderem, was man will (oder doch möglich ist, daß man es wolle)“ (4:414) vorstellen, sind in dem Sinne „objectiv nothwendig“ (4:412) und damit vernünftig, dass ihre Geltung in keiner Weise von subjektiven, kontingenten Anerkennungsbedingungen abhängig ist: Die Vorschrift, „ich soll etwas tun darum, weil ich etwas anderes will“ (4:441), ist, eine mögliche oder wirkliche Zwecksetzung vorausgesetzt, genauso zwingend (notwendig) und für alle (zumindest menschlichen) Handlungssubjekte gültig wie der kategorische Imperativ: Sie ist dies zum einen durch die auch in \rightarrow synthetischen Sätzen erkennbare \rightarrow Notwendigkeit bestimmter

Mittel zur Realisierung bestimmter Zwecke, zum anderen durch die Notwendigkeit der Geltung solcher hypothetischen Imperative auf der Grundlage des, laut Kant, analytischen Satzes, dass, wer, Vernünftigkeit vorausgesetzt, „den Zweck will, [...] auch das dazu unentbehrlich nothwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist“, wolle (4:417). Vor allem im Zusammenhang mit dem kategorischen Imperativ spricht Kant sehr häufig davon, dass der kategorische Imperativ als Prinzip der praktischen Vernunft ‚notwendig‘, ‚allgemein‘ und ‚objektiv‘ ist. Sachlich sind damit vor allem zwei Eigenschaften des kategorischen Imperativs gemeint, ohne dass Kant diese Termini univok verwendete: Imperative gelten allgemein, d. h. für alle sinnlich-vernünftigen Wesen; und sie gelten notwendig, d. h. unabhängig von subjektiven Interessen (s. dazu Punkt 2). Der in der Interpretationsgeschichte Kants maßgebliche gewordene Begriff der Universalität (nicht zu verwechseln mit dem Begriff der Universalisierung) oder des Universalismus kann sich auch terminologisch insofern auf Kant berufen, als Kant, wiederum terminologisch nicht klar zwischen \rightarrow Allgemeinheit und \rightarrow Notwendigkeit unterscheidend, von der „Allgemeinheit des [moralischen] Prinzips (universalitas)“ im Sinne einer „Allgemeinheit, mit der [moralische Prinzipien] für alle vernünftigen Wesen ohne Unterschied gelten sollen“ (4:442) spricht wie auch davon, dass kategorische Imperative „universelle Regeln [sind], d. i. [...] solche, die jederzeit und nothwendig gültig sein müssen“ (5:36); „Die Lehren der Sittlichkeit [...] gebieten für jedermann, ohne Rücksicht auf seine Neigungen zu nehmen“ (6:216). Eine gewisse Verknüpfung finden diese beiden Momente dieser (so verstandenen) Allgemeinheit (für alle) und Notwendigkeit (unbedingt) im Begriff der „Allgemeingültigkeit“ (4:438; vgl. 5:45).

Als ein vernünftiges Prinzip der Willensbestimmung und Handlungsanweisung nennt Kant den kategorischen Imperativ – in Absetzung zur durch die vorausgesetzte Zwecksetzung nur bedingten Allgemeinheit und Notwendigkeit hypothetischer Imperative – auch ein „apodictisch-praktisches Prinzip“ (4:415), einen „Imperativ [...] der Sittlichkeit“ (4:416), ein „Gebot[] (Gesetz[]) der Sittlichkeit“ (4:416), kurz „moralisch“ (4:417), oder eben „kategorisch“ (4:416).

Der nützlich Charakter des kategorischen Imperativs ergibt sich aus der Natur seiner Adres-

saten: Der kategorische Imperativ richtet sich als objektiv geltende Handlungsnorm wie alle Imperative an sinnlich-vernünftige Wesen, die wegen der diversen „Hindernisse“ (4:449; vgl. 5:79) – also letztlich wegen der „lastergebärende[n] Neigungen“ (6:376) der Eigenliebe – nicht immer tun, was vernünftig ist, und die daher auch nicht immer tun, was moralisch geboten ist. Kategorische Imperative sind daher wie alle Imperative „objectiv, d. i. aus Gründen, die für jedes vernünftige Wesen, als ein solches, gültig“ (4:413), zugleich aber nötigend: „Alle Imperative werden durch ein *Sollen* ausgedrückt und zeigen dadurch das Verhältnis eines objectiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjectiven Beschaffenheit nach dadurch nicht nothwendig bestimmt wird (eine Nöthigung)“ (4:413). Der kategorische Imperativ ist also ein moralisches Gesetz; aber er ist ein solches für Wesen, die keinen „heiligen Willen“ (4:414; vgl. 5:32) haben oder jedenfalls nicht vollkommen vernünftig sind, und daher ist der kategorische Imperativ für diese Wesen ein „Imperativ der Pflicht“ (4:421). Dagegen würde ein heiliger oder vollkommen guter Wille „eben sowohl unter objectiven Gesetzen (des Guten) stehen, aber nicht dadurch als zu gesetzmäßigen Handlungen *genöthigt* vorgestellt werden können, weil er von selbst nach seiner subjectiven Beschaffenheit nur durch die Vorstellung des Guten bestimmt werden kann. Daher gelten für den *göttlichen* und überhaupt für einen *heiligen Willen* keine Imperativen; das *Sollen* ist hier am unrechten Orte, weil das Wollen schon von selbst mit dem Gesetz nothwendig einstimmig ist“ (4:414). Aus diesem Grund begreift Kant den kategorischen Imperativ auch als einen „*synthetisch*-praktische[n] Satz a priori“ (4:420). Synthetisch sei er deshalb, so Kants These, weil er „das Wollen nicht aus einem anderen, schon vorausgesetzten analytisch ableitet (denn wir haben keinen so vollkommenen Willen), sondern mit dem Begriffe des Willens als eines vernünftigen Wesens unmittelbar, als etwas, das in ihm nicht enthalten ist, verknüpft“ (4:420 Anm.); synthetisch ist der kategorische Imperativ also insofern, als das Wollen des → Guten mit dem Willen sinnlich-vernünftiger Wesen nicht notwendig verknüpft ist, sondern immer verknüpft werden muss. Für heilige oder vollkommen vernünftige Wesen, für die es keine „*Hindernisse*

der Pflichtvollziehung“ (6:380) gibt, ist das moralische Gesetz kein Imperativ, also auch nicht synthetisch, sondern „analytisch“ (5:31).

Aus der sinnlich-vernünftigen Natur der Adressaten des kategorischen Imperativs ergibt sich schließlich auch, dass der „moralische Wert“ (4:401; vgl. 5:81) von ‚Handlungen aus Pflicht‘ (die nicht nur → *pflichtmäßig* sind, vgl. 4:397; 5:81; 6:223), eine „subjektive“ (4:460), affektiv begleitete Komponente hat: die genuin moralische „Triebfeder“ (4:440; vgl. 5:72; 6:218). Kant nennt diese wiederholt auch „Gesinnung“ (4:416; vgl. 5:33). In der Herleitung des kategorischen Imperativs (vgl. 4:402; 4:420f.; 5:29) beansprucht er, den Inhalt dieses moralischen Gesetzes oder eben dieses moralische Gesetz selbst aus der Analyse genuiner moralischer Motivation zu gewinnen (s. dazu Punkt 2). Einen genuin moralischen Wert haben pflichtmäßige Handlungen dann und nur dann, wenn sie um des moralischen Gesetzes selbst willen erfolgen. Das Gefühl der „Lust“ (4:460), das als subjektiver Bestimmungsgrund, also als Triebfeder des Willens den moralischen Wert generiert, beschreibt Kant in der *GMS* als „*Achtung fürs Gesetz*“ (4:400) und damit als „selbstgewirktes“ (4:401) Gefühl, das zugleich als → Achtung für die „Würde der Menschheit“ (4:440) einen objektiven Wert reflektiert. In der *KpV* (vgl. 5:71–89) wird dieser Gedanke wiederholt, allerdings erheblich verfeinert und ausgebaut geradezu in einer Art Mechanik des (sogenannten) „moralische[n] Gefühl[s]“ (5:75) mit negativen und positiven Momenten. In der *MST* taucht die „Achtung fürs Gesetz“ (6:394) direkt nur selten auf, wenn auch der Grundgedanke bleibt, dass nämlich „das Gesetz nicht bloß die Regel, sondern auch die Triebfeder der Handlungen sei“ (6:392); doch ist dieser Grundgedanke nicht ohne weiteres zu identifizieren mit der Tugend als „Stärke der Maxime des Menschen in Befolgung seiner Pflicht“ (6:394) und auch nicht mit der „Lauterkeit“ (6:446). Vergleichsweise wenig beachtet wurde bisher, dass Kant in den *MST* auch eine (nicht ausgeführte) Theorie moralischer Motivation auf der Basis einer Theorie moralischer Gemütsanlagen („moralische Beschaffenheiten“, 6:399) kennt, die er als „*subjective* Bedingungen der Empfänglichkeit für den Pflichtbegriff“ (6:399) beschreibt (sie sind „das *moralische Gefühl*, das *Gewissen*, die *Liebe des Nächsten* und die *Achtung für sich selbst*“, 6:399).

In der *GMS* und in der *KpV* wird der kategorische Imperativ (augenscheinlich) nur im Kontext der Moral bzw. Ethik im engeren Sinne behandelt; erst in der *MS* wird die Abgrenzung zum Recht (offiziell) thematisch. Der Grundgedanke scheint klar: Die „Legalität“ (5:81; vgl. 6:214) einer Handlung besteht schon in der bloßen „Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze“ (6:219); eine nicht erlaubte Handlung nennt Kant auch „unrecht“ (6:223; vgl. 8:286). Dagegen besteht die „Moralität“ (5:81; vgl. 6:214) darin, dass „die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist“ (6:219). Was Kant Legalität (und Recht) nennt, ist demnach viel näher an dem, was wir heute unter Moral verstehen; allerdings ist sehr umstritten, wie sich das „Rechtsgesetz: Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“ (6:231) zum kategorischen Imperativ verhält bzw. inwiefern es von ihm der Geltung und dem Inhalt nach abhängig ist (Kant spricht auch in der konkreten Ausführung der Rechtslehre z. B. vom „kategorische[n] Imperativ der Strafgerechtigkeit“, 6:336).

2 Der kategorische Imperativ als unbedingtes moralisches Gesetz

Kant schreibt, dass die „Lossagung von allem Interesse beim Wollen aus Pflicht [...] das spezifische Unterscheidungszeichen des kategorischen vom hypothetischen Imperativ“ sei (4:431). Hypothetische Imperative sind „bedingt, nämlich: wenn oder weil man dieses Objekt will, soll man so oder so handeln“ (4:444); der kategorische Imperativ dagegen wird „durch keine Bedingung eingeschränkt“ (4:416) und ist daher ein „unbedingter (moralischer) Imperativ“ (6:391), er besitzt „Nothwendigkeit“ (4:463; vgl. 5:81). Ein moralisches Prinzip muss also ein solches sein, das „sich auf kein Interesse gründet und also unter allen möglichen Imperativen allein unbedingte sein kann“ (4:432). Daraus folgt auch, dass moralische Gesetze ohne „Ausnahme“ (4:424) gelten müssen, da Ausnahmen „zum Vortheil unserer Neigungen“ (4:424) gemacht werden. Diese Interesselosigkeit zeichnet aber nicht nur das moralische Wollen als Wollen aus Pflicht (Achtung) aus, sondern auch den „Inhalt des kategorischen Imperativs“ (4:425): Die Bestimmung dessen, was

man wollen soll, darf nicht durch die (eigenen) → Interessen geprägt sein. Daher wird in der *GMS* der kategorische Imperativ auch erst nach der Analyse des Pflichtbegriffs hergeleitet (auf sehr umstrittene Weise); erst nach dieser Analyse fragt Kant: „Was kann das aber wohl für ein Gesetz sein [...]?“ (4:402), das den moralisch guten Willen objektiv bestimmen muss? Kants Antwort lautet: Der kategorische Imperativ, den er an dieser Stelle erstmalig formuliert: „ich soll niemals anders verfahren als so, daß ich auch wollen könne, meine *Maxime* solle ein allgemeines Gesetz werden“ (4:402). Ähnlich schreibt er im 2. Abschnitt der *GMS*: „Denn da der Imperativ außer dem Gesetze nur die Nothwendigkeit der *Maxime* enthält, diesem Gesetz gemäß zu sein, das Gesetz aber keine Bedingung enthält, auf die es eingeschränkt war, so bleibt nichts als die Allgemeinheit eines Gesetzes überhaupt übrig“ (4:420f.).

Kant führt (vor allem in der *GMS*) nicht nur den „einigen“ (4:421; vgl. 5:93) kategorischen Imperativ, sondern verschiedene „Formeln eben desselben“ (4:436) ein, deren jeweiliger Inhalt und deren Verhältnis zueinander wie auch zu dem ‚einigen‘ kategorischen Imperativ schwer zu bestimmen sind. In der *GMS* präsentiert Kant mindestens fünf verschiedene → Formeln des kategorischen Imperativs: Auf der einen Seite findet man die sog. Grund- oder Universalisierungsformel sowie die sog. Naturgesetzformel, die beide deutlich auf die Idee der „Allgemeinheit des [bzw. „als“] Gesetzes“ (4:421; vgl. 4:437) auch im Sinne der Verallgemeinerbarkeit der *Maximen* abzielen: „handle nur nach derjenigen *Maxime*, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“ (4:421) oder auch: „handle nach der *Maxime*, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann“ (4:436) sowie: „handle so, als ob die *Maxime* deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte“ (4:421); Kant spricht wegen der Analogie von Sittengesetz und Naturgesetz auch vom „Typus des Sittengesetzes“ (5:69). Auf der anderen Seite kennt Kant aber einen kategorischen Imperativ, der im Unterschied zur „Form“ (4:436; vgl. 5:27; 6:214) des „allgemeine[n] Imperativ[s]“ (4:421) deutlich auf die „Materie, nämlich einen Zweck“ (4:436) abzielt, also von vorneherein viel stärker inhaltlich geprägt ist, und das ist die sogenannte Zweckansich-Formel: „Handle so, daß du die Menschheit,

sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“ (4:429). Außerdem führt Kant in einer Zählung (vgl. 4:431) noch die sogenannte Autonomie-Formel ein als die „Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens“ (4:431), in einer anderen Zählung aber (vgl. 4:436), davon wohl abweichend, die sog. Reich-der-Zwecke-Formel, „daß alle Maximen aus eigener Gesetzgebung zu einem möglichen Reiche der Zwecke, als einem Reiche der Natur, zusammenstimmen sollen“ (4:436). Kant selbst hat in der *GMS* die (dort nur vorläufige) „Eintheilung der Pflichten“ (4:421) in → vollkommene und unvollkommene Pflichten gegen sich selbst und gegen Andere sowie deren „Ableitung“ (4:412; vgl. 6:225: „Folgerungen“) aus dem moralischen Gesetz nur in Bezug auf die Naturgesetzformel (vgl. 4:421ff.) und die Zweckansich-Formel (vgl. 4:429f.) durchgeführt, und diese beiden Formeln (vor allem aber die erste) standen auch stets im Mittelpunkt der Interpretation. Dabei ist zu beachten, dass die in der *GMS* für die „künftige Metaphysik der Sitten“ (4:421 Anm.) angekündigte Einteilung (und Ableitung) der Pflichten in der veröffentlichten Metaphysik der Sitten tatsächlich anders ausfällt; zumindest der Gedanke der Verallgemeinerung spielt in ihr bei der tatsächlichen Durchführung des Pflichtensystems nur noch eine sehr untergeordnete Rolle.

Der kategorische Imperativ als Universalisierungs- bzw. als Naturgesetzformel gibt als solcher keine konkreten Handlungsanweisungen. Vielmehr gebietet er, das ich mich als Handlungssubjekt „frage“ (4:403; vgl. 5:27), ob meine → Maxime als objektives Prinzip meines Handelns auch ein allgemeines Prinzip sein könne; Kant spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „Kanon der moralischen Beurtheilung“ (4:424), einem „Kompaß“ (4:404), der mir als eine Art „Probirstein“ (5:63; vgl. 6:376) die „Probe“ (5:70; vgl. 6:225) meiner Maximen ermögliche. Wie genau nun diese Probe ausfällt, ist, wie gesagt, umstritten. Der Grundgedanke ist gewiss die „Idee der Qualifikation einer Maxime zur Allgemeinheit eines praktischen Gesetzes“ (6:225), wobei Kant diesen „Probirstein“ (5:63) nur sporadisch verwendet. Die berühmten Beispiele aus der *GMS* (vgl. 4:421ff.; 4:429f.) machen von der Universalisierungsformel

auffälligerweise keinen Gebrauch. Der kategorische Imperativ formuliert Bedingungen, unter denen eine Handlung erlaubt ist (von der es also nicht geboten ist, sie zu unterlassen) bzw. nicht erlaubt ist (also verboten, d. h. geboten, sie zu unterlassen). Dabei beruhen nach Kant die engeren (negativen, keinen Spielraum erlaubenden) Pflichten auf Maximen, die „ohne Widerspruch“ (4:424) als allgemeines Gesetz „gedacht“ (4:424) werden können und die weiteren (positiven, Spielraum erlaubenden Pflichten) auf Maximen, die man ohne Widerspruch „wollen“ (4:424) kann. Worin genau dieser „Widerstreit“ (5:28) – dass etwas (ein Wille, eine Maxime, ein Gesetz, eine Handlung) „sich selbst widerspricht“ (8:421) oder „sich nothwendig widerspricht“ (4:422) – besteht und wie „formal“ (5:109) dieser Widerspruch und damit der kategorische Imperativ sind, ist der Kern der Theorie und der Debatte über sie. Der kategorische Imperativ hat unbestreitbar eine gewisse Ähnlichkeit mit der sog. Goldenen Regel und auch mit regelkonsequentialistischen Verallgemeinerungsregeln, soll aber (vgl. 4:430) von diesen Prinzipien deutlich darin unterschieden sein (was schon früh bestritten wurde), dass die Allgemeinheit nicht aus der unparteiisch und integer regulierten Interessenbefriedigung, also nicht einfach aus der Koordination faktischen Wollens gewonnen wird, sondern eben rein formal (obwohl Kant selbst, auch durch die Naturgesetzformel, wiederholt Anlass dazu gibt, den Widerspruch material zu deuten; vgl. 4:403; 4:423; 6:403). So wurde z. B. immer wieder mit Kant versucht, das Verbot des falschen Versprechens (vgl. das → Depositum-Beispiel in 5:27; 8:286) dadurch zu begründen, dass es überhaupt nicht möglich ist, sich ein allgemeines Gebot des falschen Versprechens widerspruchsfrei auch nur zu denken, weil dadurch die Institution des Versprechens selbst (und a fortiori die Handlungsweise des falschen Versprechens) unmöglich würde. Doch scheint der Versuch einer rein formalen ‚Probe‘ von Maximen aus mehreren Gründen problematisch, wenn damit gemeint ist, dass die Möglichkeit einer allgemeinen Praktikierbarkeit einer Handlungsweise (in einer Lesart: sie kann von allen gewollt werden) eine notwendige Bedingung für das Erlaubtsein dieser Handlungsweise ist, und der Versuch scheint sogar offenkundig falsch zu sein, wenn damit die allgemeine Praktikierbarkeit einer Handlungsweise als hinrei-

chende Bedingung für ihr Erlaubtsein impliziert würde.

Bei aller Hervorhebung der →Form des kategorischen Imperativs betont Kant immer auch die von ihm keineswegs bestrittene Tatsache, dass „jede Handlung [...] ihren Zweck [hat]“ (6:384f.; vgl. 4:427; 5:57f.). Die sogenannte Zweck-an-sich-Formel im Kontext der *GMS* beruht dann im Sinne eines (modern gesprochen) moralischen Realismus auf der Idee, dass „die vernünftige Natur als Zweck an sich selbst [existiert]“ (4:429), also „Person“ (4:429) ist und „absoluten Werth“ (4:428) oder „Würde“ (4:434; vgl. 27:1319) hat, wobei diese absolute Werthhaftigkeit der „Menschheit“ (4:429) auf der transzendentalen Fähigkeit zur Moralität (Freiheit als Autonomie) beruht (s. Punkt 3). Demzufolge sind Handlungen bzw. Maximen dann geboten bzw. verboten, wenn sie auf die eine oder andere Weise diesen Status von Vernunftwesen fördern bzw. verletzen; doch selbst für die enge (negative) Pflicht von Handlungsunterlassungen bietet Kant kein Verfahren an, das zu bestimmen erlaubte, welche Handlungen diesen Würdestatus verletzen. In der *MST* wird dieser Gedanke weiterentwickelt und der kategorische Imperativ als derjenige Imperativ verstanden, „der einen Pflichtbegriff mit dem eines Zweckes überhaupt verbindet“ (6:384); vermittelt über die Idee eines Zwecks, „der an sich selbst Pflicht ist“ (6:381) wird so die Ethik „als das System der Zwecke der reinen praktischen Vernunft definiert“ (6:381). Auch in der *MST* wird (wie in der *GMS* und der *KpV*) geboten, „den Menschen überhaupt sich zum Zwecke zu machen“ (6:395; vgl. 6:410). Zugleich wird aber auch die Moralität (Tugend) als „höchster, unbedingter Zweck“ (6:396) oder „Endzweck“ (6:405; vgl. 6:441) verstanden, dass nämlich „die Tugend ihr eigener Zweck“ (6:396) sei; sich ihr „beständig zu nähern“ (6:409) ist Pflicht. Und schließlich ist auch, davon unterschieden, die „innere moralisch-praktische Vollkommenheit“ (6:387) Pflicht. (Die Einteilung der Pflichten und Zwecke in der *MST* wirft große interpretatorische Schwierigkeiten auf.)

3 Der kategorische Imperativ als Gesetz der Freiheit

Kant konzipiert moralische Gesetze und damit auch den kategorischen Imperativ ausdrücklich als „Gesetze der [...] Freiheit“ (4:386; vgl. 5:69;

6:214), die in einer „*Metaphysik der Sitten*“ (*KrV* A 841 / B 869; vgl. 4:388; 5:8; 6:205) behandelt werden müssen (schon in der *KrV* hat Kant die moralischen Gesetze und die transzendente Freiheit eingeführt, allerdings noch nicht in völliger Klarheit). →Freiheit als genuin praktische (nicht bloß psychologisch-empirische) Freiheit ist eine Form →transzendentaler Freiheit; ohne transzendente Freiheit als Freiheit absoluter, wenn auch gesetzlicher →Spontaneität gibt es keinen kategorischen Imperativ, welcher als moralisches Gesetz das Kausalgesetz dieser Freiheit ist, eine „Causalität nach unwandelbaren Gesetzen, aber von besonderer Art“ (4:446; vgl. auch die →Kategorien der Freiheit in der *KpV*, 5:65).

Schon die dem kategorischen Imperativ zugrundeliegende theoretische Freiheitskonzeption birgt große interpretatorische und sachliche Schwierigkeiten in sich. Für das Verhältnis von Freiheit und Sittengesetz sind aber vor allem zwei Punkte entscheidend: zum einen das Begründungsverhältnis zwischen dem Begriff des kategorischen Imperativs und dem Begriff der Freiheit, zum anderen das Verhältnis zwischen dem kategorischen Imperativ als Gesetz der Freiheit und dem →Bösen. Ohne Zweifel ist die transzendental-praktische Freiheit „die ratio essendi des moralischen Gesetzes“ (5:4 Anm.); ohne diese Freiheit „würde das moralische Gesetz in uns gar nicht anzutreffen sein“ (5:4 Anm.). In der *KpV* schreibt Kant jedoch auch, es sei umgekehrt „das moralische Gesetz aber die ratio cognoscendi der Freiheit [...]“. Denn wäre nicht das moralische Gesetz in unserer Vernunft eher deutlich gedacht, so würden wir uns niemals berechtigt halten, so etwas, als Freiheit ist (ob diese gleich sich nicht widerspricht), anzunehmen“ (5:4 Anm.). Höchst umstritten ist jedoch, ob dies auch Kants Position in der *GMS* ist; es gibt jedenfalls deutliche Hinweise darauf, dass Kant in der *GMS* vom Bewusstsein der Freiheit zu denken als einer Form der transzendentalen Freiheit auf die moralisch-praktische Freiheit zu handeln schließt und von dieser, auf der Grundlage ontologischer Überlegungen, auf die Geltung des moralischen Gesetzes als eines kategorischen Imperativs. Während Kant also in der *GMS* eine „Deduction“ (4:454) im Sinne einer Begründung der Inanspruchnahme der Freiheit als *ratio essendi* versucht, in der die Geltung des kategorischen Imperativs nicht schon vorausgesetzt, sondern

vielmehr selbst unabhängig bewiesen wird (diese → Deduktion ist zu unterscheiden sowohl von der Herleitung des kategorischen Imperativs wie auch von der Ableitung diverser Pflichten aus diesem), scheint er in der *KpV* nur noch skeptisch von dieser „vergeblich gesuchten Deduction“ (5:47) zu sprechen und an ihre Stelle die Idee eines nicht weiter begründbaren „Faktum[s] der reinen Vernunft“ (5:31; vgl. 6:252; → Faktum der reinen praktischen Vernunft) zu setzen. In der *MS* nennt Kant die moralischen Gesetze „unerweislich“ (6:225); die Geltung des kategorischen Imperativs „begrift ein jeder von selbst“ (6:273).

Kants Ethik ist eine Ethik der → „Autonomie“ (vgl. 4:446; 5:33; 6:383), deren „Prinzip“ (4:440) der kategorische Imperativ ist. Kant versteht daher auch die „*Autonomie des Willens als oberstes Prinzip der Sittlichkeit*“ (4:440), womit er zum Ausdruck bringen will, dass sowohl Inhalt wie Geltung des moralischen Gesetzes dem „eigentlichen Selbst“ (4:458) des Menschen entspringen. Moralische Handlungsbestimmung durch den kategorischen Imperativ ist insofern „Selbstbestimmung“ (4:427) als „Selbsttätigkeit“ (4:452), als das vernünftige Subjekt sich durch das Freiheitsgesetz seiner eigenen (reinen praktischen) Vernunft selbst bestimmt. Hinsichtlich des nötigen Charakters des kategorischen Imperativs nennt Kant dies auch „Selbstzwang“ (5:83; vgl. 6:380) als „innere Nötigung“ (5:83). Die diesbezügliche Rede von der „inneren Freiheit“ (6:406) im Unterschied zur äußeren wird aber erst in der *MS* wirklich relevant. Die völlige „Zufälligkeit der Handlung (daß sie gar nicht durch Gründe determiniert sei)“ (6:50) lehnt Kant als unzureichenden Begriff von Freiheit ab; und Bestimmung durch andere Gesetze oder Begebenheiten ist keine Autonomie, sondern → Heteronomie, weshalb der kategorische Imperativ und mit ihm die gebotene Interesselosigkeit die Möglichkeit einer „reinen praktischen Vernunft“ (4:411; vgl. 5:8; 6:381) und damit Freiheit impliziert. Doch wenn frei zu handeln bedeutet, selbstbestimmt zu handeln, und wenn Selbststimmung nur die Bestimmung durch das moralische Gesetz sein kann, dann resultiert daraus das Problem, dass unmoralische (böse) Handlungen keine Handlungen zu sein scheinen, zu denen man sich selbst bestimmen könnte; sie wären also unfreie Handlungen und damit nicht zurechenbar.

Interpretationslage

Der Ausdruck ‚kategorischer Imperativ‘ findet in der *GMS* eine sehr viel häufigere Anwendung als in den späteren ethischen Schriften. Dies mag, neben der darstellerischen Brillanz der *GMS*, mit dazu geführt haben, dass die Interpretation des kategorischen Imperativs häufig vermittelt der *GMS* geschah und vor allem die spätere *MS* (und damit auch der Zusammenhang des kategorischen Imperativs mit Kants Rechtslehre und der Systematik der Pflichten) lange Zeit vernachlässigt wurde. Nach wie vor umstritten ist, ob und wie das (angebliche) Verfahren der Verallgemeinerung von Maximen bei Kant funktionieren soll (und ob es funktioniert). Ebenso umstritten ist, wie der kategorische Imperativ auf die beiden doch verschiedenen Sphären des Rechts und der Ethik bezogen ist. Prominent sind bis heute der schon von Hegel und Scheler vorgetragene Vorwurf des (angeblichen) Formalismus der Ethik Kants sowie der von Schiller und später etwa auch von Schopenhauer vorgetragene Vorwurf, Kant habe kein angemessenes Verständnis moralisch relevanter Gefühle wie Menschenliebe, Freundschaft oder Mitleid und kenne nur das rigide Handeln aus Pflicht. Stärker systematisch orientiert (und interpretatorisch wohl weitgehend zutreffend, → *Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen*) ist die Kritik an Kants (modern gesprochen: anti-konsequentialistischem) Rigorismus bezüglich der absoluten Ausnahmslosigkeit ethischer Handlungstypengebote.

Weiterführende Literatur

- Allison, Henry: *Kant's Theory of Freedom*, Cambridge: Cambridge University Press 1990.
- Kerstein, Samuel J.: *Kant's Search for the Supreme Principle of Morality*, Cambridge: Cambridge University Press 2002.
- Malibabo, Balimbanga: *Kants Konzept einer kritischen Metaphysik der Sitten*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2000.
- Paton, Henry J.: *The Categorical Imperative. A Study in Kant's Moral Philosophy*, London: University of Pennsylvania Press 1947.
- Schönecker, Dieter: *Kant: Grundlegung III. Die Deduktion des kategorischen Imperativs*, Freiburg u. a.: Karl Alber-Verlag 1999.
- Schönecker, Dieter: *Kants Begriff transzendentaler und praktischer Freiheit. Eine entwicklungs-*

- geschichtliche Studie (unter Mitarbeit von Stefanie Buchenau und Desmond Hogan), Berlin u. a.: de Gruyter 2005.
- Schwaiger, Clemens: Kategorische und andere Imperative. Zur Entwicklung von Kants praktischer Philosophie bis 1785, Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog 1999.
- Steigleder, Klaus: Kants Moralphilosophie. Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft, Stuttgart u. a.: Metzler 2002.
- Willaschek, Marcus: Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant, Stuttgart u. a.: Metzler 1992.
- Wood, Allen W.: Kant's Ethical Thought, Cambridge: Cambridge University Press 1999.
- Dieter Schönecker*

Imperativ, pragmatischer

→ Ratschläge der Klugheit

Imperativ, synthetischer

Kant begreift den kategorischen Imperativ als synthetischen praktischen Satz, der eine Handlung bzw. Handlungsregel unbedingt gebietet. Wichtige Stellen: 4:417ff.; 4:447; 5:31; 5:46.

Verwandte Stichworte

Imperativ, kategorischer; Imperativ, analytischer; Grundlegung zur Metaphysik der Sitten

Philosophische Funktion

In offenkundiger Anknüpfung an die berühmte Frage aus den *Prolegomena* (vgl. 4:276f.; KrV B 19), wie synthetische Sätze a priori möglich seien, behauptet Kant in der *GMS*, der kategorische Imperativ sei ein „synthetisch-praktischer Satz a priori“ (4:420), und er fragt auch hier, wie dieser möglich sei (vgl. 4:419; 4:447; 4:453). Die Apriorität des kategorischen Imperativs besteht in der Unabhängigkeit seines Inhaltes und seiner Geltung von subjektiven Interessen. Der synthetische Charakter des kategorischen Imperativs wird damit begründet, dass er „das Wollen einer Handlung nicht aus einem anderen, schon vorausgesetzten analytisch ableitet (denn wir haben keinen so vollkommenen Willen), sondern mit dem Begriffe des Willens eines vernünftigen Wesens unmittelbar als etwas, das in ihm nicht enthalten ist, verknüpft“

(4:420 Anm.). Das moralische Gesetz, sofern es *kein Imperativ* ist, ist „analytisch“ (5:31) und beschreibt als deskriptiver Satz ein Wesen, das rein vernünftig (frei) ist und daher immer moralisch handelt: „Wenn also Freiheit des Willens vorausgesetzt wird, so folgt die Sittlichkeit sammt ihrem Princip daraus durch bloße Zergliederung ihres Begriffs“ (4:447). Als Gesetz für sinnlich-vernünftige Wesen, die nicht immer das Gute wollen, ist das moralische Gesetz präskriptiv, also ein nötigerer → Imperativ; synthetisch ist das Gesetz insofern, als das Wollen des Guten mit dem Willen sinnlich-vernünftiger Wesen nicht notwendig verknüpft ist, sondern immer verknüpft werden muss.

Ob dieses eher vage und von Kant nirgends ausgeführte Verständnis des synthetischen Charakters kategorischer Imperative mit dem von Kant in der theoretischen Philosophie entwickelten logisch-semantischen Verständnis der Synthetizität von Sätzen (Urteilen) rekonstruiert werden kann, ist, ähnlich wie Kants These von der Analytizität hypothetischer Imperative, umstritten. Entsprechend herrscht auch Uneinigkeit darüber, was die Elemente sind, die in solch einem synthetisch-praktischen Satz verknüpft würden, und wie seine „Deduction“ (4:447) aussehen könnte, die Kant in der *GMS* zu leisten vorgibt, in der *KpV* (vgl. 5:46) aber ablehnt.

Weiterführende Literatur

- Freudiger, Jürg: Kants Begründung der praktischen Philosophie. Systematische Stellung, Methode und Argumentationsstruktur der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Bern u. a.: Paul Haupt 1993.
- Patzig, Günther: „Die logischen Formen praktischer Sätze in Kants Ethik“, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. I, Göttingen: Wallstein 1994, 209–233.
- Schönecker, Dieter: Kant: Grundlegung III. Die Deduktion des kategorischen Imperativs, Freiburg u. a.: Karl Alber 1999.
- Dieter Schönecker*

Imperativ, technischer

→ Regeln der Geschicklichkeit

Impfung

→ Inokulation der Pocken

Kant-Lexikon

Herausgegeben von
Marcus Willaschek, Jürgen Stolzenberg,
Georg Mohr, Stefano Bacin

unter Mitarbeit von
Thomas Höwing, Florian Marwede, Steffi Schadow

in Verbindung mit
Eckart Förster, Heiner Klemme, Christian Klotz,
Bernd Ludwig, Peter McLaughlin, Eric Watkins

Band 1
a priori / a posteriori – Gymnastik

DE GRUYTER

Herausgeber

Marcus Willaschek, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt
Jürgen Stolzenberg, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Georg Mohr, Universität Bremen
Stefano Bacin, Università Vita-Salute San Raffaele, Milano

ISBN 978-3-11-017259-1

e-ISBN (PDF) 978-3-11-044399-8

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-044401-8

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: le-tex publishing services GmbH, Leipzig

Druck und Bindung: Druckerei Hubert & Co GmbH und Co KG, Göttingen

☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com